



AGB Kommunikation

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Erstellung und Betrieb des Kommunikationsnetzes der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Grundlagen und Geltungsbereich	3
2. Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:	3
3. Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:	3
4. Umfang der Anlage	3
5. Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden	3
6. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
Leistungen und Kundenverhältnis	4
7. Leistungsumfang	4
8. Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
9. Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
10. Betriebsunterbruch	4
11. Einstellung der Leistung	4
12. Anschlussbedingungen	5
Durchleitung / Hausinstallationen / Hausanschluss	5
13. Durchleitungsrecht	5
14. Vornahme Installation und Unterhalt	5
15. Kontrolle	5
16. Zutrittsrecht	5
17. Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Preise	5
18. Allgemeine Kosten	5
19. Benutzungspreis	5
20. Ausnahmen	6
21. Solidarhaftung bei Handänderung	6
Verrechnung und Inkasso	6
22. Rechnungsstellung	6
23. Zahlung	6
24. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	6
Schlussbestimmungen	6
25. Inkrafttreten	6
26. Datenschutz	6

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Ortsteile oder Gemeinden, welche von der IB Langenthal AG (IBL genannt) mit Telekommunikation versorgt werden.
- 1.2. Die AGB gelten für den Netzanschluss und die Nutzung des Telekommunikationsnetzes der IBL. Sie gelten für alle angeschlossenen Telekommunikationskunden, Grundstücks- und Liegenschaftseigentümer.
- 1.3. Zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen, technischen Vorgaben und individuell vereinbarten Verträgen bilden sie die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden, Grundstücks- und Liegenschaftseigentümern.
- 1.4. Für Mehrwertprodukte im Bereich Telekommunikation von Drittanbietern gelten die jeweiligen AGBs der Lieferanten dieser Produkte. Bei Widersprüchen zwischen AGBs der IBL und Telekommunikationsprodukten anderer Anbieter über das Telekommunikationsnetz der IBL gelten die Bestimmungen in den AGBs der IBL.
- 1.5. Die IBL bezweckt in ihrem Versorgungsgebiet die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt eines Kommunikationsnetzes (Breitband-Kommunikationsdienste, Fernsehen und Radio sowie weitere Dienste).
- 1.6. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz und / oder der Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen von der IBL gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife / Preise.
- 1.7. AGBs von Kunden oder anderen Vertragspartnern werden nur zur Vertragsbedingung, falls die IBL diese ausdrücklich akzeptiert. Die AGBs der IBL gelten auch in diesem Fall grundsätzlich vor den AGBs von Kunden oder anderen Vertragspartnern.
- 1.8. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.9. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.10. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

2. Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:

- 2.1. Ein Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt auch Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheiten wie Personalwohnungen etc.
- 2.2. Ein Anschluss pro Standort eines Betriebs / Objekts für jede juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine, etc.
- 2.3. Ein Viertel Anschluss der Gästezimmer in Hotels, Pensionen, usw. ohne Mehrwertdienste wie Internet, Telefon, zeitversetztem Fernsehen, etc.

- 2.4. Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

3. Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:

- 3.1. Jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der IBL oder eines anderen Signallieferanten.
- 3.2. Eine kundeninterne Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung / Haushalt oder innerhalb von Heimen, Schulen und Spitälern ist gestattet.
- 3.3. Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten / Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

4. Umfang der Anlage

- 4.1. Das Telekommunikationsnetz der IBL umfasst Lichtwellenleiter- und Koaxial-Kabelanlagen mit Verstärker und Verteilanlagen.
- 4.2. Die IBL kann sich an Glasfaser-Projekten (z. B. Fiber-to-the-home) beteiligen, diese selber erstellen und betreiben, Leerrohre oder Bandbreite zur Nutzung durch Dritte gegen Entschädigung vermieten.
- 4.3. Radio- und Fernsehsignale sowie weitere Mehrwertdienste werden unter Berücksichtigung der mehrheitlichen Kundenbedürfnisse sowie der technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten ins Produkteangebot aufgenommen. Sie werden durch die Vorlieferanten oder die IBL und Anbietern von Mehrwertdiensten kundengerecht aufbereitet und als Basisdienste oder als Mehrwertdienste zur Verfügung gestellt. Die Basisdienste sind im Grundanschluss enthalten.

5. Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden

- 5.1. Über den stufenweisen Ausbau und die Erneuerung des Telekommunikationsnetzes entscheidet der Verwaltungsrat der IBL nach wirtschaftlichen Kriterien.
- 5.2. Der Ausbau des lokalen Telekommunikationsnetzes sieht vor:
 - a. Ordentlicher Ausbau: Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden vorrangig angeschlossen.
 - b. Diese AGBs gelten in allen Telekommunikationsnetzen im Eigentum der IBL. Die IBL können Netze von Gemeinden oder privatrechtlichen Eigentümern erwerben oder auch in Gemeinden Telekommunikationsnetze aufbauen. Als Kunden und Kundinnen bezeichnen diese AGB die Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften mit nicht plombierten Telekommunikationsanschlüssen.
- 5.3. Mieter von Glasfasern für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen gelten ebenfalls als Kunden.

6. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 6.1. Der IBL ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 6.2. Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen.

Leistungen und Kundenverhältnis

7. Leistungsumfang

- 7.1. Die IBL beliefert die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.
- 7.2. Die Signallieferungen sind kostenpflichtig.

8. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 8.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Einzug in eine Liegenschaft mit dem Telekommunikationsanschluss der IBL, bei Miete von Glasfasern oder durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

9. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 9.1. Ausserhalb von Umzügen kann der Kunde das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende des Quartals kündigen.
- 9.2. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.
- 9.3. Gekündigte Anschlüsse dürfen durch die IBL plombiert werden.
- 9.4. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist es nicht gestattet, Dienstleistungen von plombierten oder unplombierten Anschlüssen zu beziehen.
- 9.5. Die Kosten für die Plombierung und Entplombierung gehen zulasten der IBL.
- 9.6. Neueinzüger in Liegenschaften mit unplombierten Anschlüssen haben das Recht, ohne Kostenfolgen für sie, innerhalb eines Monats nach Einzug zu kündigen. Neueinzüger in Liegenschaften mit plombierten Anschlüssen haben das Recht die Plombe zu entfernen, sind aber verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach Einzug der IBL zu melden.
- 9.7. Die IBL haben das Recht, Anschlüsse mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu künden.

10. Betriebsunterbruch

- 10.1. Die IBL hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen; etc.
 - bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider;
 - bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen des Kommunikationsnetzes;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 10.2. Die IBL hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur- bzw. Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.
- 10.3. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.
- 10.4. Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitsdagen im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und / oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.

11. Einstellung der Leistung

- 11.1. Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:
- Dienstleistungen anwendet, Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen;
 - rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
 - den Beauftragten der IBL den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 11.2. Die Einstellung der Signallieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.
- 11.3. Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendetwelcher Art.

- 11.4. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 11.5. Trotz Kündigung des Anschlusses respektive Umgehung einer Plombierung unberechtigt bezogene Dienstleistungen werden dem Dienstleistungsbezügler rückwirkend verrechnet.
- 11.6. Bei Umgehung oder Entfernung von Plombierungen behält sich die IBL vor, Strafanzeige zu erstatten.

12. Anschlussbedingungen

- 12.1. Für die Erstellung, Änderung, Unterhalt, Betrieb und den Rückbau von Anschlüssen gelten die AGB Anschlussbedingungen.

Durchleitung / Hausinstallationen / Hausanschluss

13. Durchleitungsrecht

- 13.1. Die Grundstücks- und Liegenschaftseigentümer mit Kommunikationsanschluss der IBL haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabelschutzrohren und Kabeln des Kommunikationsnetzes der IBL in ihren Grundstücken unentgeltlich aber gegen volle Vergütung des verursachten Schadens zu gestatten.

14. Vornahme Installation und Unterhalt

- 14.1. Private Antennenanlagen dürfen innerhalb der angeschlossenen Bauten nicht mit den Anlagen der IBL verbunden werden.
- 14.2. Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab der Signalübergabestelle ist Sache des Liegenschaftseigentümers oder des Kunden. Diese Arbeiten dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden und haben sich zwingend nach den Richtlinien von Swisscable und den Vorgaben der IBL zu richten.
- 14.3. Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor der Ausführung mit dem von der IBL bereitgestellten Formular der IBL schriftlich zu melden, bewilligen zu lassen und nach der Ausführung die Unterlagen, insbesondere die Schemas, der IBL zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Das Material der Verteilanlage hat den aktuellen technischen Anforderungen des Telekommunikationsnetzes zu entsprechen und die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.
- 14.5. Beteiligt sich die IBL bei FTTH-Umbauten an den Kosten der Hausinstallation nach dem Signalübergabepunkt (Building Entry Point, BEP), sind diese Kosten ohne anderslautende Vereinbarung vom Kunden respektive dem Gebäudeeigentümer vollumfänglich bei Verwendung der Hausinstallation für andere Netzanbieter zurückzuerstatten.

15. Kontrolle

- 15.1. Die IBL kann Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzt sie dem Kunden eine Frist zur Behebung. Sie führt eine Nachkontrolle durch.

- 15.2. Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die IBL nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.
- 15.3. Die Haftung des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrolle der IBL nicht beschränkt.

16. Zutrittsrecht

- 16.1. Die IBL und die von ihr ermächtigten Fachleute sind zum uneingeschränkten Zutritt zu Verteil- und Verstärkeranlagen der IBL berechtigt, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.
- 16.2. Die IBL und die von ihr ermächtigten Fachleute sind nach Voranmeldung bei einem Kunden zum uneingeschränkten Zutritt zum Signalübergabepunkt und zu den Verteil- und Verstärkeranlagen des Kunden berechtigt, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.
- 16.3. Die IBL und die von ihr ermächtigten Fachleute sind nach Voranmeldung bei einem Kunden zum uneingeschränkten Zutritt zu plombierten Anschlüssen berechtigt.

17. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 17.1. Der Schutz von Personen und Werkanlagen ist in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

Preise

18. Allgemeine Kosten

- 18.1. Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Telekommunikationsnetzes werden Benutzungspreise erhoben. Diese werden nach wirtschaftlichen Kriterien bemessen.
- 18.2. Die Beiträge und Preise werden vom Verwaltungsrat der IBL festgelegt und in separaten Tarif- und Preisblättern der IBL veröffentlicht.
- 18.3. Zusätzlich zu den Tarifen und Preisen der IBL können Gebühren wie Konzessionsabgaben, Urheberrechtsabgaben, etc. anfallen, welche die IBL den Kunden weiter verrechnet. Auch diese Gebühren sind in separaten Tarif- und Preisblättern der IBL veröffentlicht.
- 18.4. Abonnementsgebühren von Mehrwertdienst-Anbietern, beispielsweise Quickline werden nicht durch die IBL in Rechnung gestellt. Ohne explizit anderslautende Bestimmung ist der Benutzungspreis des IBL-Netzes in den Preisen der Mehrwertdienste nicht enthalten.

19. Benutzungspreis

- 19.1. Der Kunde hat für die Signallieferung einen monatlichen Benutzungspreis zu entrichten.

20. Ausnahmen

20.1. Die IBL kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone) vom Preismodell abweichende Preisregelungen treffen.

21. Solidarhaftung bei Handänderung

21.1. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Verrechnung und Inkasso

22. Rechnungsstellung

22.1. Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.

22.2. Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.

22.3. Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

23. Zahlung

23.1. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

23.2. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig.

23.3. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.

23.4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

23.5. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

24. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

24.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.

24.2. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.

24.3. Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.

24.4. Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

24.5. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

24.6. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.

24.7. Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

24.8. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

24.9. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

Schlussbestimmungen

25. Inkrafttreten

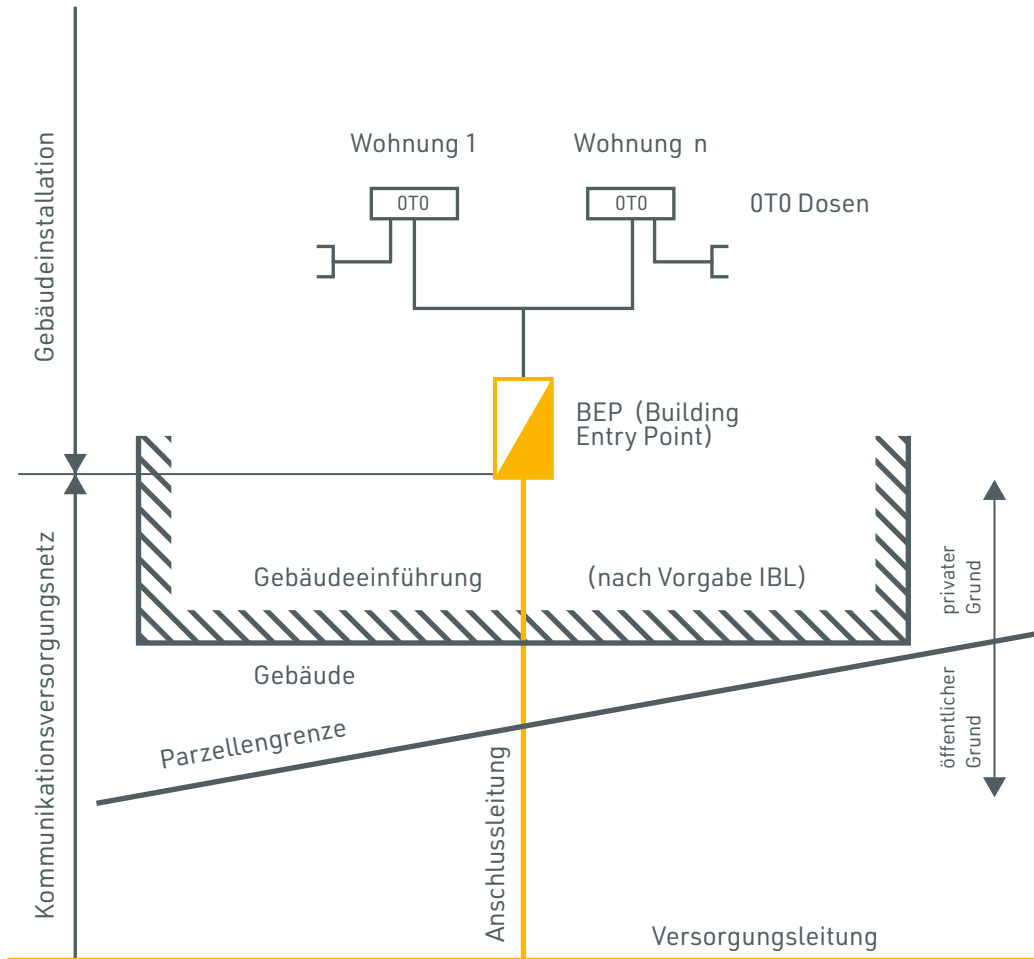
25.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 27. Juni 2024 erlassenen AGB über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes treten am 1. September 2024 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

26. Datenschutz

26.1. Die IBL berücksichtigt bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch die IBL sind in der Datenschutzerklärung unter ib-langenthal.ch/datenschutzerklaerung/ zu finden.

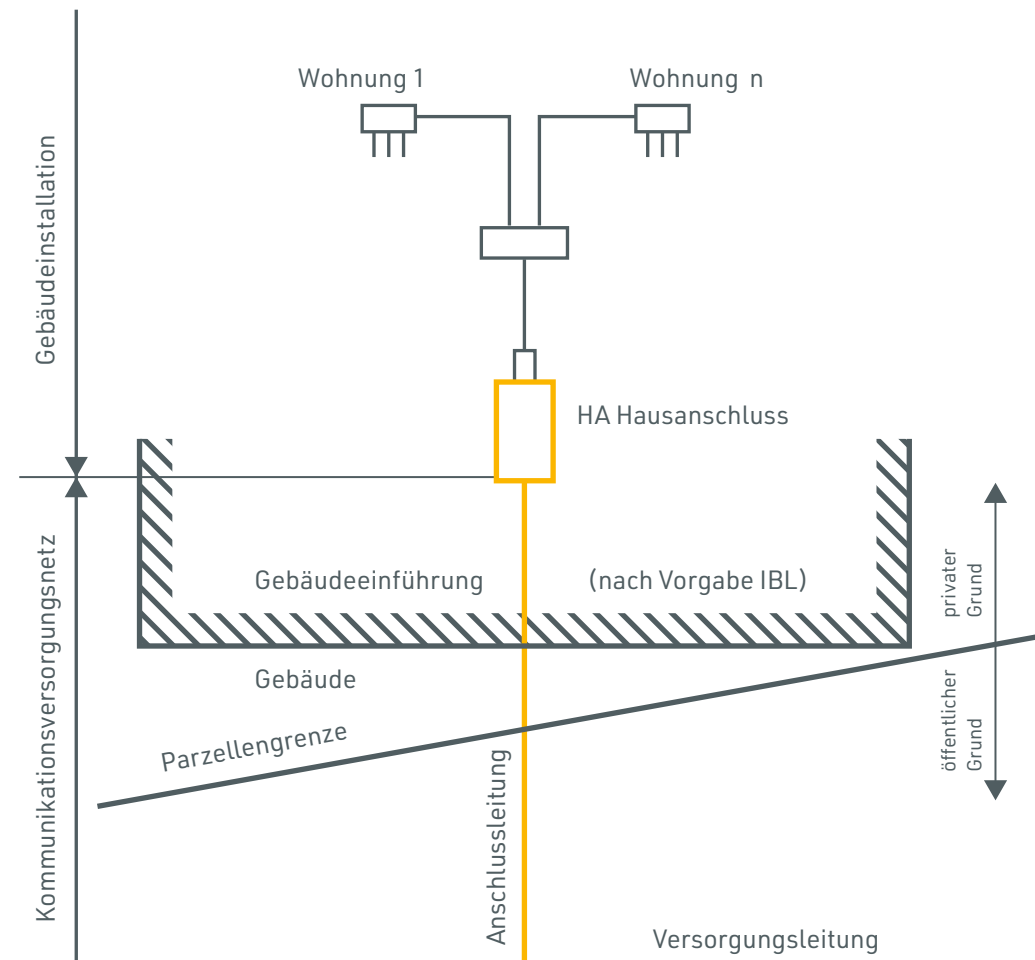
Langenthal, 27. Juni 2024



Kommunikation



	orange	Eigentum IBL (nach Inbetriebnahme)
	schwarz	Eigentum Gebäudeeigentümer

Kommunikation



	orange	Eigentum IBL (nach Inbetriebnahme)
	schwarz	Eigentum Gebäudeeigentümer